



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XXVI. Der Kayserlichen Gesandten Project und darüber angestellte Reichs-Deliberation, auf was Art die Miliz in den Crayßen abzudancken.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Febr.

führo ferner Gottes Straffe entgiengen, die nicht ausbleiben würden, als theure Zeit und Geld-Mangel. Ermahnet auch die Christliche Cavaliere, daß sie vielmehr ihre Tapfferkeit wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens, den Türcken, wolten anwenden, und die mächtigen Könige, Reiche und Theile der Welt aus seinen Händen bringen. Gebrauchte unterschieden diese Worte: *Ibi locus est, ubi alvum suam exonerare potest honestissime qualibet Respublica.* Nach geendigter Predigt, solte Herrn Graf Oxenstiern gratuliret werden, dieweil aber der Herr Chur-Sächsische nicht zugegen, verblieb es diemahl.

1649.  
Febr.

## §. XXV.

Freunden: Zeichen  
den welche  
über den voll-  
kommenen Frie-  
den in der  
Stadt Mün-  
ster angestellet  
worden.

Die so glückliche Endigung dieses hochwichtigen Geschäfts, veranlassete die Stadt Münster, auch ihres Orts, die darüber geschöpffte Empfindung, durch öffentliche Freuden: Zeichen an den Tag zu legen; Es wurde dazu Sonntag der 21. Februar. ausersehen, und bestunde solche Festivität in folgenden Actibus: als 1) wurde in allen Kirchen davor gedancket, und das *Te Deum Laudamus* gesungen. 2) Von den Catholischen frühe um 9. Uhr eine große Procession gehalten, woben anfänglich etliche 100. Jesuiten-Schüler giengen, denen der Augultiner-Orden, sodann die Stiffts-Vicarien, folgend die Capuciner-Orden, und die Minoriten folgten: Hierauf kamen die Dohn-Herren, alsdenn das Venerabile, welchem die 3. Kayserlichen Gesandten, Lamberg, Bolmar und Crane immediate, und selbigen der Chur-Maynzische, Chur-Trierische, Chur-Bayerische, Bambergische und Baaden-Baadische Gesandten folgten, darauf eine fast unzählige Menge Menschen den Beschluß machte. 3) Wurde durch die ganze Stadt mit allen Glocken geläutet. 4) Nachmittags um 2. Uhr die ganze Bürgerschaft und Guarnison in 21. Fahnen bestehend, und über 5000. Mann stark, auf dem Marckt, und dem Thum-Hof zusammen geführt, welche alle stattlich gepuzet und wohl bewehret gewesen. 4) Wurden unterschiedliche Salven Compagnien-weis, und, wie sie alle beueinander gewesen, 4. allgemeine Salven gegeben, zwischen deren jeder die

Stücke auf den Wällen gelodet, und so viel intervalla gewesen, daß die alles mit den particular- und allgemeinen Salven bey dreyen Stunden gewähret hat. 5) Sind aufm Abend um 8. Uhr zwey Feuer-Werck, als ein Castel auf dem Marckt, und ein großer Adler auf dem Thum-Hof angezündet worden, welches letztere sehr wohl gespielt hat, und zu sehen gewesen ist, auch alles, ohne Unglück und Beschädigung einiges Menschen abgegangen ist; auffer, daß ein Page, des Venetianischen Ambassadeur, welcher sich in Brantewein betruncken hatte, dabey todt geschlagen wurde. 6) Zwischen diesen beyden Feuer-Wercken, wurde auf dem Marckt von einem Hause zum andern ein Strick gezogen, an welchem die Worte: *VIVAT PAX;* und zwischen beyden, der Stadt Münster ihr Wappen angeheftet gewesen, welche Buchstaben nebst dem Wappen, nachdem sie angezündet worden, fast bey einer Viertelstund also in der Luft gar helle und schön gebrannt haben, inzwischen von etlichen tausend Menschen immer geruffen wurde: *Vivat Pax.* Es war zwar auch ein Drache verfertigt, welcher von St. Lamberts Thurm herab fahren, und das Castel auf dem Marckt anzünden solte, allein, weil das Seil sich senckte, so blieb der Drache in der Mitte stecken, und gieng hernach wieder zurück. Auf demselben Thurm waren zu jeder Seiten 2. große Räder gefertiget, welche viel angehängte von Papier gemachte Laternē herum trieben, so wurde auch von selbigem Thurm viele Raqueten geworffen,

## §. XXXVI.

Der Kayser-  
lichen Gesand-  
ten Project  
auf was Art  
die Miliz in  
denen Crap-  
pen abzuhan-  
den sey.

Jedoch war es damit noch nicht völlig zum Ende, sondern es kam nunmehr auf die würckliche Abdanckung der Volcker an, womit es, weil selbige hin und wieder in Sechster Theil.

denen Craysen herum zertheilet waren, große Schwirigkeit setzte, und ein jeder gerne der erste seyn wolte, bey dem die Abdanckung den Anfang nehmen möchte. Es lieffen

1649. Febr. ließen dahero Sonnabends, den 10. Febr. die Kayserlichen Gesandten, die Reichs-Deputirten zu sich fordern, und trugen ihnen vor, weil die Stände des Reichs, denen beyden Cronen, durch die ausgestellte schriftliche Asseruration versprochen hätten, daß alles dasjenige, was in dem Instrumento Pacis enthalten sey, und noch ante Ratificationem hätte exequiret werden sollen, ohnfehlbar annoch zur Execution solte befördert werden; So wären sie dahero nicht wenig sorgfältig, wie vor allen andern, die Abdankung der *Soldatesca* und die *Restitutio locorum* ins Werk möchte gerichtet werden, zumahl Graf Oxenstierna selbst vorgeschlagen hätte, daß zu solchem ende einiger Modus, wornach man sich richten, und woraus er sich ferner bey seiner bevorstehenden Reise nach Cassel, und daselbst mit dem Schwedischen Generalissimo angestellten Conferenz, unterreden könnte, zu Papier gebracht, und zu Münster eventualiter verabredet werden möchte; Darauf denn sie, die Kayserlichen Gesandten, nicht unterlassen hätten, ein Project aus denen bisher zu Prag unter allerseits Generalitäten und Subdelegirten vorgenommenen Actis und Actibus zu extrahiren; Welches sie zu fernern Nachdencken denen Deputatis zugleich übergeben.

Die Ober- und Nieder-Sächsischen Gesandten sind mit solchen Project nicht zu frieden.

Allein die aus dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß anwesende Deputirte befunden, nach Verlesung solchan Aufsatzes, daß ihren Principalen, welche in solchan Project, postremo & tertio loco gesetzt worden, selbiges zum höchsten Prajudiz gereichen, und dahero dasselbe einzugehen, ganz nicht rathsam fallen wolte. Die Deputirte unterredeten sich noch vor der deswegen angestellten Reichs-Deliberation, mit dem Chur-Sächsischen Gesandten dahin, daß sie in den bemerkten Kayserlichen Aufsatze nicht willigen, weniger nachgeben wolten, daß in primo termino von denen Reichs-Crayßen, der Bayerische und Fränckische, nebst dem Chur-Rheinischen; hernachmahls in secundo termino, der Schwäbische und Ober-Rheinische, und dann endlich und zuletzt im dritten termino, der Ober- und Nieder-Sächsische, nebst dem Westphälischen Crayß zur Evacuation, und die Posten darinnen einzuräumen,

1649. Febr. angemerket werden solten: Weil solcher gestalt, die Ober-Crayße der Kriegs-Last enthoben, hingegen die Unter-Crayße damit nicht allein beschweret bleiben würden, sondern auch gewärtig seyn müßten, daß ihnen die in den Ober-Crayßen abgedachte, so wohl als etwa noch beybehaltende Völker, doch wieder auf den Hals kommen, und sie also mit gedoppelten Beschwerden belegt werden würden; Da sie doch ihr Geld zur Abdankung mit vorschießen, und davor die geringste Sublevation nicht empfinden solten, zugescheiden, daß sie gleichsam Geißel abgeben müßten, bis dasjenige erfüllet würde, was ex capite Amnestiae & Gravaminum zu restituiren sey, da doch keiner von solchen Refractoriis in ihrem Crayße, sondern die Restituentes vielmehr in denen Ober-Crayßen sich befundenen.

Als es nun zur Reichs-Deliberation über den bemerkten Kayserlichen Aufsatze kam; so wurde solcher von denen Chur-Mainzischen, Bayerischen, item Fränckischen Crayß-Gesandten in vorando approbiret; Dazungegen aber die in Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß ihnen hieby die Unbilligkeit aus obangezogenen und andern mehr einkommenen rationibus dabey remonstrirten; Worauf zwar jene solche selbst eingestehen müßten, jedennoch zu einigem Concluso sich nicht verstehen wolten, sondern nöthig erachteten, hieaus mit denen Kayserlichen Gesandten zu conferiren, und ihnen das Bedencken per majora zu eröffnen, zumahl die Schwäbische Crayß-Stände, und darunter sonderlich Württemberg und Baaden, dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß so weit adtipulirten, daß sie die proportion in restitutione Locorum vorbillig erachteten, adieweil sie bey 16. und mehr Plätze wieder restituiret bekommen solten, welche ihnen bishero vorenthalten worden waren.

Es wurde auch bey dieser Consultation der Deputirten, nicht geringe Schwierigkeit von den Evangelischen angezogen, daß, ob schon ein Project zwischen denen Kayserlichen und beyden Cronen Plenipotentiariis, nebst Zuziehung der Stände, placitiret und aufgerichtet worden sey; Jedennoch solches ohne effect seyn würde

Reichs-Deliberation über das Kayserliche Project.

Die Restitution ex capite Amnestiae & Gravaminum, sonderlich der Unter-Weichsel wird von den Evangelischen argiret.

1649.  
Febr.

würde, wenn vorher nicht die restitutio ex capite Amnestiae & Gravaminum würcklich erfolgte, dahero denn unter andern sonderlich dem Chur-Bayerischen zugesprochen wurde, daß, nachdem sich der Chur-Fürst von Pfalz anjeho noch zu London in Engelland, durch ein eigen-abgelassenes Beantwortungs-Schreiben zu Acceptirung des Friedens erkläret hätte, auch, wie man die Nachricht habe, seinen jüngern Brüdern, Pfalz Graf Philippen, welcher zu dem ende schon in der Untern Pfalz, nebst adjungirten 4. Rätthen, dem General Dehm, N. Hloren, D. Meißlerlein, und dem bisher zu Frankfurt sich aufgehaltenen Englischen Residenten, N. Kurz sich befände, gewisse und vollkommene Vollmacht, zu Apprehendirung der Possession daselbst, ertheilet hätte; So möchte der Churfürst in Bayern, wegen der Restitution keine fernere Difficultät machen, weniger dadurch verursachen, daß etwa in einigerley Weise, die exauctoratio militiae, oder die restitutio locorum an seiten, beyder Cronen gleichmäßig difficultiret werde.

Chur-Bayer  
an verlan-  
get vorher  
von des  
Pfalz-Grafen  
Brüdern  
die Acceptati-  
on des Frie-  
den-Schlus-  
ses.

Worauf sich die Chur-Bayerischen erklärten, daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Ihr gnädigster Herr, zur Restitution gang willig wären, allermaßen sie zu dem ende, an des verstorbenen Commandanten in Heidelberg, N. von Horst, stelle, den vorig gewesenen Stadthalter, Herrn von Metternich, wieder constituiret hätten, aber nur ad interim Commissionsweis, daß derselbe auf Ankunfft Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz, wieder abgehen sollte, wenn nicht allein dieselbe, sondern auch Ihre Herren Brüder die in Instrumento Pacis enthaltene Renunciation, so, wie sie von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern requiriret worden, geschehen haben würden. Weil aber dahingegen opponiret ward, daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz solches schwerlich zu thun vermöchten, aldiemwelen Sie das factum wegen Dero Herren Brüder zu praktiren nicht

auf sich genommen, noch dieselbe als in einem fernem auswärtigen Königreich sich aufhaltende, dazu adigiren und vermögen könnten; sondern in derselben freyen Willkühr und auf ihrem eigenen hazard stünde, wie weit sie diesen Frieden zu acceptiren gedächten, oder nicht, und dahero die Restitutio Dero ältern Herrn Brüdern nicht vorjuentshalten sey; So wolten die Chur-Bayerischen hierauf nicht acquiesciren, noch solches also verstehen, und bezogen sich desfalls auf den Frieden Schluß, welchen aber die Deputirte also simpliciter auch nicht verstanden, daß nemlich frater pro fratre in facto impossibili anzuhalten sey; Aber welchen allen sich nicht wenig Streit erhob, und die Sache unerdtret blieb, auch dahin ausgestellt wurde, daß der Chur-Bayerischen Erbieten nach, Ihre etwa vermeinte Expedientia schriftlich zu Papier zu bringen, und denen Ständen zu übergeben, damit man desfalls einen Schluß machen könnte.

Im übrigen ward resolviret, daß man aus obigen Sachen allen, mit denen Kayserl. Gesandten communiciren, und der Deputatorum majora ihne eröffnen sollte, welches selbigen Nachmittag um 3. Uhr geschah, und die Kayserlichen sich in Antwort dahin erklärten, daß sie aus dem, von ihnen ausgegebenen Aufsatze, nicht schreiten könnten, weil sie dessen von Kayserlicher Majestät den 13. Januar. ausdrücklichen Befehl überkommen hätten; Es würde auch besser seyn, selbigen nun also einzugehen, als etwa darin einige Weitläufigkeit zu suchen, weil man verhoffentlich innerhalb 3. Wochen daraus zu kommen gedächte, wiewohl sie nechstens von Kayserlicher Majestät fernern Befehl hierüber erwarteten, und sich alsdann resolviren wolten, diemwelen sie nicht wüßten, ob mittler Zeit einige weitere Vergleichung zwischen den Subdelegirten zu Prag, vorgenommen worden seyn möchte. Mehrere Particularia sind ob dem anliegenden Protocollo sub N. I. zu ersehen.

N. I.

Protocollum d. d. 12. Febr. 1649.

Montag, den 12. Febr. Hora 9. kamen die Extraordinari-Deputirten auf  
Sechster Theil. Nrrrr 2 dem

1649.  
Febr.

dem Bischoffs-Hof zusammen, und proponirte der Chur-Maynzische Abgesandte, Herr Mehl, es bedürfte keiner weitläufftigen Wiederholung, was am verwichenen Samstag die Herren Kayserlichen vor ein Project überhändiget und vorgetragen hätten, sondern man wolle sich vielmehr unterreden, was darin und damit vorzunehmen?

1649.  
Febr.

**Chur-Bayern:** Kürzlich sich zu expediren, so befinde er Anfangs, daß in der Herrn Kayserlichen Auffatz nichts enthalten, wie die Militia campestris abzudanken, auch seyn andere nöthige Dinge übergangen. Ob man auch mit Abirerung der Plätze (es geschehe auf 2. oder 3. Termine) durch alle Craysse zugleich gehen solle, darin gebe er zu bedencken, ob man sich a parte Statuum so bald darin vergleichen werde, als wenn es circulariter gehe? und ob man nicht mit Disputiren mehr Zeit zubringen werde? Denn es betreffe etwa 8. Tage, so komme die Ordnung auch an die anderen Craysse. Wolle jedoch der Herren Nachstimmenden Sentiment gerne vernehmen. Mit der Exauctoration aber werde es per partes Circuli leichter seyn können. Man müsse auch dahin bedacht seyn, damit die Satisfactions-Gelder zur Hand und Bereitschaft gebracht würden, und wegen der Assignationum eine Richtigkeit. Wegen der Geißel könne es wohl also gehalten werden, wie die Herren Kayserlichen gesetzet, daß nemlich solche Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen einzuliefern: Die Geißel aber, so die Execution des Friedens mit Frankreich betreffen, wären dieselben etwa Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz zu übergeben. Ob auch die Stände gegen Lieferung der Gelder, Geißel zur Versicherung zu geben, daß damit die Abdankung geschehen solle, stehe dahin, und ob sie etwa denen Ausschreibenden Fürsten jedes Crayses zu geben. Sonst könne er nicht verhalten, daß sein gnädigster Churfürst und Herr, nachdem der vorige Stadthalter zu Heidelberg gestorben, jeso den von Metternich zum Stadthalter dahin verordnet, und befehliget, wenn Herr Carl Ludwig, Pfalz Graf bey Rhein, wie auch dessen Herren Brüdere dasjenige praestirten, wozu sie in Instrumento Pacis Art. 4. de *Causa Palatina*, gehalten, solle er ihnen in continenti alles in der Unter-Pfalz restituiren, was ihnen hinweggenommen zu kommen.

**Chur-Sachsen:** Die exauctoratio ac evacuatio locorum könnte zwar wohl auf 3. Termine geschehen, dieweil aber die Gelder müssen vorhanden seyn, und die Assignationes ihre Richtigkeit haben, so müsten die Ausschreibende Fürsten jedes Crayses darauf bedacht seyn. Und da verglichen, wie viel Völcker abzudanken, und nach welcher Ordnung die Bestungen zu restituiren, wären etwa in jedem Craysß gewisse Commissarii zu verordnen, welche die Gelder hinbrächten, und der Abdankung beywohneten: es müsten auch die Stände jedes Crayses durch Geißel versichert werden, wegen der Gelder zur Abdankung. Dieweil aber nicht allein die Schwedischen Völcker, sondern auch die Kayserlichen, Französischen, Chur-Bayerischen und Hessischen Völcker abzudanken, so stelle er dahin, ob deswegen gungsame Vorsehung und Verwahrung in Instrumento Pacis enthalten. Wolle sich conformiren, wenn ein besserer Modus vorgeschlagen werde. Die exauctoratio militiae & evacuatio locorum müsse zugleich geschehen. Wie viel aber in jedem Circulo, und ob es zu lassen, wie die Herren Kayserlichen gesetzet, darin halte er dafür, es lasse sich wohl praestiren, daß man einen dritten Theil durch alle Craysse zugleich abdankte, es auch mit der Evacuation also halte, jedoch proportionabiliter, daß, wenn in einem Craysse mehr Bestungen zu restituiren, in demselben dennoch der dritte Theil, auch wenn nur ein Platz, evacuiert werde. In übrigen wäre das Instrumentum Pacis, und der verglichene Ordo Executionis in Acht zu nehmen.

**Chur-Brandenburg:** (Herr Welembeck) Lasse ihm gefallen, welches jedoch weiter zu überlegen, daß man auf 3. Termine endlich gehe, jedoch vorher noch versuche, ob es auf zween Termine zu bringen. In die Ordnung, so die Herren Kayserlichen ratione Evacuationis gesetzet, könne er nicht condescendiren, sondern wäre mit Chur-Sachsen einig, daß 2. oder 3. Theil Volk und Plätze durch alle Craysse

1649. Febr: Crays zu restituiren, damit jeder Crays Sublevation erlange, und keiner vor dem andern graviret werde. Der Terminus wäre zu setzen von 14. Tagen zu 14. Tagen. Was der Herr Churfürstliche Bayerische, wegen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalzgrafen Restitution erwehnet, so hätten Se. Durchlaucht Dero Herrn Brüdern, Philippen, Vollmacht aufgetragen, die Possession einzunehmen, auch Anordnung, wegen einer Schickung an Ihre Kayserliche Majestät gemacher. Wenn aber Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern auch darauf gehen wolte, daß Pfalz eher nicht zu restituiren, bis auch die Herrn Brüder Ihre Renunciacion eingeschickt, so begehre man ein impossibile von dem Herrn Pfalzgrafen, als der seine Herren Brüder dazu nicht könne zwingen. Wenn es in desselben Kräfte, bezeuge er mit Gott, er werde es thun. Se. Durchlaucht aber stünden mit Dero Herren Brüdern nicht zum besten, und habe keines Vollmacht wollen über sich nehmen, ausser dem Jüngsten, obhochgedacht.

Chur-Bayern: Was die Pfälzische Sache betrifft, so erkläre sich, wie gemeldet, sein gnädigster Herr zur Restitution, und hoffe Se. Durchlaucht nicht, daß Ihre mehr werde zugemuthet werden, als in Instrumento Pacis stehe, welches der Herren Brüder Renunciacionem erfordere. Solte Se. Churfl. Durchlaucht Ihre Versicherung auf das Land Ob der Enß, Kayserlicher Majestät ausstellen und aus Händen geben, müsse sie sich verwahren. Herr Graf Servient habe sich erboten, an Prinz Eduardum (der jetzt ein Regiment des Parlaments zu Paris wider den König führe) durch einen Trompeter zu schreiben. Wolten die Herren Brüder von Kayserlicher Majestät das Appennagium haben; Die simultaneam Investituram erlangen, und der beneficium dieses Friedens genießen, müsten sich auch prästanda prästiren, und gehührend renunciiren; vielleicht werde das Werk befördern, wenn im Rahmen der Stände Gefandtschaften an die Herren Brüder absonderlich geschrieben würde. Herr *Weserbeck*: Es wäre keine Hoffnung, daß sämtliche Brüder Ihre Renunciaciones einschickten. Chur-Bayern: So würde er bitten, im Rahmen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern, man wolte denen Herrn Pfalzgrafen einen gewissen Terminum prästiren, binnen welchen sie sich zu erklären: sonst auch andere Remedia vorschlagen, damit sein gnädigster Herr durch ein Conclufum Imperii gesichert werde. *Nos*: Man bitte, sie, die Chur-Bayerischen, wolten zu Gewinnung der Zeit mit ihren expedientibus, dazu sie befähiget, heraus gehen, so könne man davon reden, und sehen, was sich thun und practiciren lasse. Chur-Bayern: Sie wolten sich in ihren Instructionibus und Final-Befehlen ersehen, dieselbe überlegen, und worauf sie befähiget, an das Reichs Directorium und uns allerseits, communiciren.

Bamberg: Es wäre eine Materie, so von denen Königlich-Franckischen und Schwedischen mit dependire, daß er also dafür halte, es sey zu sehen, wie man es zu einer Conferenz, von seiten der Stände, zwischen denen Kayserlichen und Könighen bringe: und wäre anfangs vorzuschlagen, ob nicht das Werk auf 2. Termine zu richten, und wenn es nicht zu erhalten, alsdann auf 3. Termine zu gehen, so wohl in der Exauktion, als Evacuation, und etwa 14. Tage, a quo, & ad quem zu bestimmen, wie auch, daß jedem Crays zu seiner Versicherung gewisse Geißel zu geben, und zwar denen Ausschreibenden Fürsten. So müsse man auch auf Expedientia gedencen, daß demjenigen Stand, der sein Geld gebe, nicht vor dem, der nicht gefast damit, die Last accrescere oder zuwachse. Bey der Conferenz werde sich alsdenn geben, und halte er besser, daß man vorher mit denen Herren Schwedischen rede, ehe es mit denen Herren Kayserlichen geschehe.

Sachsen-Mtenburg: Man wäre mit Chur-Bayern hierin einig, daß noch etliche Dinge müsten in diesen Auffatz eingebracht, etliche aber mehrers erleutert werden. Die Summa betreffe die Abdankung der Soldatesque und Abtretung der Bestungen. Was die Abführung der Garnisonen betrifft, wäre man auch der Meynung, daß zu versuchen, ob es auf zweene Termine zu richten: Welches gleichwohl die Königlich-

1649.  
Febr.

1649. Schwedischen Deputirten zu Prag einmahl bewilliget. Woferne es aber dahin nicht zu bringen, müsse man es wohl auf die 3. Termine kommen lassen. Allein die Abtretung und Räumung der Festungen und Plätze könne nicht eo modo geschehen, wie in der Herren Kayserlichen Project kommen, dann es nicht practicirlich, und bleibe man uners Orts dabey, es müsse durch alle Crays zugleich geschehen, dergestalt, daß so viel anderer Stände Plätze mit Kayserlichen, Schwedischen, Französischen, Chur-Eölnischen, Chur-Bayerischen und Heßischen Bldckern belegt und besetzt, solche zu restituiren, und zwar in jedem Crays der ander oder dritte Theil. Man halte dafür, die Königlich-Swedischen würden sich dessen nicht beschweren. Wie kämen die Sächsischen Crays dazu, daß sie sollten in primo termino zahlen, und dennoch keiner Linderung genießen? Mit der Exauktion müsse es auch also gehalten werden, daß die Helffte, oder der dritte Theil in jedem Crays abjudandten. Man wisse gewiß, die Schwedischen würden in den Obern Craysen, insonderheit die Fuß-Bldcker nicht alle abdanken: Dammhero die Generalen sich vergleichen müsten, wie viel jeder kriegerender Theil in proprios status führen wolle. Dieselbe müste sie nun, die Cron-Schweden, entweder in proprios status führen, oder so lange bleiben lassen, wo sie stehen, und nicht uns in den Ober- und Nieder-Sächsischen Crays auf den Hals führen. Die Exauktion und Evacuatio præsupponire die Zahlung: Da müsse nun in den Reces gebracht werden, wie die Zahlungslieferung secure könne geschehen, und hielte man dafür, wenn sich die Generalitäten wegen eines gewissen Tages verglichen, müsten sie solches denen Ausschreibenden Fürsten notificiren, die alsdenn das Geld durch Commissarien zu liefern, und zu sehen, daß auch die Abdankung gewiß erfolge. Denen Commissarien aber müsten nicht allein nothdürfftige Convoi zugeordnet, sondern auch dem Crays zur Versicherung Geißel geliefert werden. Die allgemeine Versicherung wäre, daß jeder kriegerender Theil Geißel gegen einander gebe: so dann in den vorhabenden Reces auch einzubringen, und wohin sie zu liefern, etwa an Chur-Maynz und Chur-Sachsen, wie vorhin gedacht worden. Man müsse aber auch darauf gedencken, daß die executio in puncto Amnestie & Gravaminum zugleich geschehe, denn mag werde sich sonst in ein überaus grosses Labyrinth stürzen, und die Abdankung und Abtretung der Festungen unsehlbar hindern und aufhalten. Derohalben wolle nöthig seyn, daß man an die Ausschreibende Fürsten jedes Crayses schreibe, wie daß man bey der commutation Ratificationum promittiret und zugesaget, es solle darauf alles exequiret werden, dabey dann in specie und ausdrücklich Augspurg, Pfalz-Sulzbach, Regenspurg, Dünckelspühl, Biberach und Ravenspurg zu gedencken. So müsse auch im Rahmen der Stände Gefandtschaften absonderlich an die subdelegirte Executores zu Augspurg, wegen schleuniger Vollstreckung geschrieben werden. Nachdem aber auch wegen der Assignationum keine Richtigkeit getroffen worden, daraus bey der Abdankung Verzögerung zu erwarten, so wären die Königlich-Swedischen Herrn Legati zu ersuchen, damit sie bey dem Herrn Generalissimo erinnerten, es möchten die angewiesene Officier denen interessirten Ständen nachhafft gemacht werden. Geben zu bedencken, ob nicht etwa ein universale remedium zu erhalten, daß die Officier, so assigniret, auf ein halb Jahr Nachstand müsten gegen gnugsame Sicherung zulassen? Und weil das Stift und die Stadt Lüttich gang auf Assignation gesetzt, die aber nichts wolten geben, so stehe dahin, ob man wolle durch gewisse Regimenter von Kayserlichen und Schwedischen, die Execution verrichten lassen. Wenn wie Deputirten nun also unter uns einig, werde man zu denen Herren Kayserlichen zu gehen haben; und ihnen unsere Meinung eröffnen, dieselbe lassen in das Project bringen, und bitten, sie möchten sich nunmehr mit denen Königlichlichen Herren Plenipotentiaris besprechen. Es stehe jedoch dahin, ob man vorhero wolle dasselbe an der gesamten Stände Gefandte bringen, welches wohl nöthig.

Braunschweig-Zelle: Wolle crambem bis coctam nicht auffessen, weil er vernünftige Vota angehöret, repetire auch insonderheit das Sachsen-Altenburgische Votum, bevorab man mit einander vorhero geredet.

Stadt

1649.  
Febr.

Stadt Eölln: Im Haupt-Werck wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-  
Lüneburg.

1649.  
Febr.

Nürnberg: Wie Braunschweig. Müsse allein dieses noch erinnern, daß der  
Französischen Vöcker in diesem, der Herren Kayserlichen, Project, nicht gedacht, mit  
den es aber eine andere Gelegenheit, als mit den Schweden, sintemahl die Französischen  
Troupen nunmehr, facta commutatione Ratificationum, alsbald abzuführen.

Riibert: Protestirte und beschwerte sich, daßer zu der Deputation nicht erfor-  
dert worden, und hingegen der Eöllnische, so doch nicht inter Deputatos Extraordi-  
narios. Hauptächlich müsse er allein dessen gedencken, die Schwedischen giengen da-  
mit um, daß sie den einen dritten Theil ihrer Armada nicht abdanken, sondern abfüh-  
ren, und behalten wolten, die Stände aber solche bis in den Frühling sollten unterhal-  
ten. Wenn sie nun ihren scopum erhielten, würden sie verhoffentlich wohl geschehen  
lassen, daß: der Armaden zugleich abzugeben. Welches denn vorzuschlagen.

Ehur-Mainz: Er habe die ausgefallene Vota mit angehört, und sünde wegen  
der Abdankung und Restitucion der Festungen drey gradus, daß 1) auf zwey drit-  
tel, 2) Auf die Helffte, und 3) auf einen dritten Theil zu gehen: und was sonst wei-  
ter vorkommen. Er halte dafür, man solle die Sache an der gesamten Stände Gesand-  
ten bringen, denn wir anwesende doch keinen Schluß machen könten.

Altenburg und Zelle: Vorhero, ehe wir uns niedergeset, hätte er und der  
Ehur-Bayerische denen Kayserlichen und Königlischen die ganze Sache so gar in die  
Hand geben, weil sie aber nun sehen, daß man auf eine Gleichheit unter den Ständen  
gehe, wolten sie nicht daran. Dieses wisse man wohl, daß wir Deputirten keinen  
Reichs Schluß machen könten, aber gleichwohl die Sache præpariren, und sich mit  
denen Herren Kayserlichen vergleichen, daß man alsdenn denen übrigen der Stände  
Gesandten anzudeuten, dieses wäre der Herren Kayserlichen und der Deputirten Mei-  
nung, ob und was sie dabey noch zu erinnern. Man bitte, er wolle es doch bey vorigem  
und bishero möglich præacticirten modo tractandi bewenden lassen, sonst scheine es,  
sie hätten unsere Gedancken nur wollen expisciren und ausforschen.

Weil die Ehur-Bayerischen hor. 10. weggiengen, nachdem sie bey Herrn Graf  
Oxenstiern Audienz hatten, und also dieser Deliberation nicht ganz abwarten kon-  
ten, sahe man wohl, daß Herr Wehl ohne sie keinen Schluß bey sich fassen wolte:  
Gleichwohl blieb es dabey, er wolle um eine Stunde zur Audienz bey denen Herren  
Kayserlichen lassen anhalten.

Hora 3. erlangte man auch dieselbe, und proponirte Ihre Excellenz, der  
Ehur-Mainzische Abgesandter, Herr Wehl: Nachdem Ihre Excellenz vorgestern  
uns ein Project de modo exactorandi & evacuandi zugestellet, habe man nicht  
unterlassen, solches zu erwegen, und befunden, daß sie hauptsächlich darauf zielten, wie  
die Abführung auf dreymahl erfolgen möchte, und pari passu also auch die Abdan-  
kung, (welches er mit mehrern nach Inhalt des Projects recapitulirte.) So viel  
nun den ordinem belange, habe man denselben auch überleat, aber nicht übereinstim-  
mige und einmütige Meinung geführt, jedoch der mehrer Theil dafür gehalten, daß  
eine æqualität unter den Craynen und Ständen müsse seyn, und diejenigen es auch zu  
genießen hätten, die die Gelder zahlten: dem Werck aber sey ohnmaßgeblich geholfen,  
wenn anfangs mit denen Königlich-Schwedischen per gradus in Handlung getreten  
würde, dergestalt und also, daß sie pro primo termino zwey drittheil abdanketen,  
und wofern es bey ihnen so weit nicht zu bringen, jedoch auf die Helffte, und wenn  
auch dieses nicht zu erhalten, alsdenn auf den einen drittel zum ersten Termin zu gehen.  
Also wäre es ebenmäßig zu versuchen wegen Abtretung der Plätze durch alle Crayne  
propor-



1649.  
Febr.

proportionabiliter. Dabey auch zu beobachten wäre, daß wegen Zahlung des Geldes die Crayse sich gefast zu halten, damit so bald die Generalitäten abdanckter, alsdann gegen Ausantwortung gewisser Geiseln, ein jeder Crayß das Geld liesse abfolgen, und gewisse Commissarien verordnen, welche die Gelder auszahlen. Die weil aber auch die Assignationes müßten verglichen werden, so wäre dahin zu sehen, damit die Officier gegen gnugsame Versicherung auf ein halb Jahr sich geduldeten. Dabey wegen der Assignationum erwehnet, daß darauf zu gedencken, was vor media gegen diejenigen zu ergreifen, welche sich dazu nicht verstehen würden: und wolle man von Ihro Excellenz expedientia gerne vernehmen. Es werde aber auch nöthig seyn, daß die Executio, wie bey commutation der Ratificationum zugesaget, und an Ihro Kayserliche Majestät geschrieben, ehest werckstellig gemacht werde. Und hielt man nöthig, daß man im Nahmen der Stände an die Subdelegirte nach Augsburg schriebe, ihnen die commutationem Ratificationum, so nunmehr vorgegangen, notificirte, und daß sie ohne ferner Nachsehen dasselbe exquirten, was in Instrumento Pacis versehen. So wäre ebener massen ins Mittel kommen, wie wegen der Pfälzischen Restitucion zu verfahren. Die Herren Chur-Bayerischen Abgesandten, hätten im Nahmen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht sich erkläret, daß sie zur Restitucion alle Stunde erbietig, wenn nur auch von seiten der Herren Pfälz Grafen dasjenige praktirte werde, wohin sie ex Instrumento Pacis verbunden. Wie aber nun Herrn Pfalzgraf, Carl Ludwigs Bruder zur Renunciacion zu bringen, hätte man sich noch nicht eines gewissen medii und modi können vergleichen, man werde aber sehen, daß sie præstanda praktirten, und zur Versicherung gebührend renunciirten. Was Ihro Excellenz wegen des Nacht- und Still-Liegens bey Abführung der Völcker, setzten, solches hielte man besser, daß es ausbliebe, damit man ihnen nicht selbst darzu Anlaß gebe. Könnte es dahin gerichtet werden, daß die Documenta und Archiven alsbald restituirt würden, wäre es gut, sonst aber werde man sich wohl bis zu Evacuacion der Plätze damit gedulden müssen. Was die Geiseln betrifft, und zwar die Haupt-Geiseln, bleibe es dabey, wie Ihre Excellenzen vorgeschlagen, und daß sie Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen könten zugestellt werden: Jedoch wären auch jedem Crayß noch absonderlich zur Versicherung, wegen der Gelder und Enträumung der Plätze, gewisse Geiseln ebenmäßig zu reichen, sine temahl kein Stand werde wollen die Gelder heraus geben, bis er seine Plätze bekomme. Und dieses wäre also, so Ihren Excellenzen, wir Deputirte anfügen wollen ic.

1649.  
Febr.

Die Herren Kayserlichen traten zusammen, und beredeten sich mit einander eine ziemliche lange Zeit, antworteten hierauf durch Herrn Wolmar: Sie hätten vernommen, was wir auf ihre, verwichenen Samstag gethane Proposition, berathschlaget, und gut befunden, daß wir nemlich der Ordnung, die sie, die Kayserlichen, vorgeschlagen, nicht also würden nachgehen können, sondern das Werck mehrers befördern, wann durch die Crayß zwey drittel oder die Helffte, oder ein drittel auf einmahl abgedancket würde; Was auch wegen der Bezahlung und Assignationum vor Bedencken vorgefallen, ingleichen wegen Restitucion der Documentorum und Archiven, sodann wegen Abführung der Soldatesque, und endlich der Versicherung halben durch Geiseln, sowohl in communi, als speciatim. Sollten uns darauf nicht verhalten, was den Ordinem betrifft, daß von Ihro Kayserlichen Majestät sub dato den 13. Febr. sie expressen Befehl bekommen, sie sollten dem inhæriren, was zu Prage vorgegangen: müßten auch vernehmen, daß die Königlich-Schwedischen auf diesen modum und ordinem zu halten entschlossen, und hielten Ihro Kayserlichen Majestät dafür, daß sie auf solche masse wegen Ihrer Erb-Lande, und auch die Stände nicht gefährdet würden, und kein sicherer und bequemer Weg als dieser: dabeneben beschlend, daran zu seyn, damit das Werck zum Schluß bracht werde. Also müßten sie dabey verbleiben, und könten es sonst nicht verantworten, sehen auch, man werde sonst durch die andere modos in Weitläufigkeit gerathen. Ihro Kayserliche Majestät hätten zwar in angezogenen und noch andern zweyn Schreiben erwehnet, sie wolten mehrers der Sache nachdencken und sich resolviren: wenn es nun geschehe, wol-

1649.  
Febr.

wolten sie, die Gesandten, es gerne communiciren. Vor dieses mahl aber wüßten sie davon nicht zu weichen, noch sich anders zu erklären, sehen auch, daß sonst das Werk sich werde verzögern, und man dadurch weiter von einander kommen. Die gefesteten 3. Termine könten innerhalb 3. Wochen exequiret werden, da man sonst 3. Wochen mit Deliberiren wohl zubringen werde. Derohalben bäten sie, es dabey zu lassen. Wolte man aber mehrere Rationes anführen, wolten sie dieselben vernehmen. Daß sie erwehnte Worte, wegen des Nacht- und Still-Lagers gefeget, solches hätten sie aus der Pragischen Handlung genommen, könten aber geschehen lassen, daß es auf die generalia verba komme, wie in Instrumento Pacis, denn es düßfte sonst doch wohl weiter extendiret werden als lieb. Wegen Restitution der Documentorum und Archiven müßten sie auf special-Befehl darauf dringen, wie sie auch bey commutation der Ratificationum gegen die Königlich-Schwedischen gethan. Betreffend den modum solvendi, so geschehe nun die Abführung und Abdankung auf die vorgeschlagene 3. Termine, vel alio modo, so würden die Gelber erfordert, und durch Geiselschafft Versicherung bey der Auszahlung müssen geschehen. Wegen der Assignationum wären die Stände als Debitores benennet, also beruhe es auf der Schweden Anweisung, mit wem ermeldte Stände sich zu vergleichen. Daß die Lütticher sich wolten entziehen, wäre an dem, und ließen sie auch durch ihren Abgeordneten sollicitiren, welche sie, die Kayserlichen Gesandten, aber abgewiesen. Sollten sie sich fernerweit verweigern, gebe das Instrumentum Pacis klare Maasse, wie sie darzu zu bringen. Wegen der Geiselschafft, so Chur-Sachsen auszustellen, habe es seine Maasse. Der übrigen Geisel halber aber, wäre sich mit denen Schwedischen zu vergleichen. Was die Pfälzische Sache betreffe, stehe dahin, (wie die Chur-Bayerischen Herren Abgesandten angedeutet) daß von denen Herren Pfalzgrafen dasjenige praktiret würde, wozu sie obligiret, darauf denn billig, daß die Restitutio erfolge. Anreichend die Execution, in puncto Amnestiæ & Gravaminum, so wären Ihro Kayserliche Majestät erbitzig, dieselbe schleunig ergehen zu lassen. Sie, die Gesandten, hofften auch, mit morgender Post von Deroselben Antwort auf der Stände Schreiben. Wenn nun auch der Stände Gesandtschafft wolten an die Subdelegirte nach Augsburg schreiben, ließen sie es dahin gestellet seyn; Hofften, weil Ihro Kayserliche Majestät an den Magistrat daselbst jüngster Tage geschrieben, sie würden sich accommodiren, wie sie denn auch nicht unterlassen wolten, fernerweit mit morgender Post Ihro Kayserlichen Majestät solches zu überschreiben.

Wie Deputirten nahmen einen Abtritt, und proponirte der Chur-Männliche Abgesandte, Herr Mehl, er halte unndthig, der Herren Kayserlichen jetzt erteilte Antwort zu recapituliren, die sich auf Ihro Kayserlichen Majestät Befehl bezogen, und daß sie sich ohne weitem Befehl anders nicht erklären könten. Welches also das Haupt-Werk, das übrige stehe auf Tractaten.

Chur-Bayern: Wolte gerne sehen, daß die Sache, so viel als möglich, befördert werde, und zwar zu contento der Stände. Wenn es practicabel und möglich, daß die Evacuatio und Exauctoratio simul in allen Craysen geschehe, werde es Sr. Churfürstlichen Durchlaucht lieb seyn. Die Rationes, so die Herren Kayserlichen Gesandten moviret, wären eben diejenigen, welche er heute angeführet, daß zu beforgen, wenn wir durch die Craysen giengen, und doch auf portiones, werde es bey den Generalen Confusion bringen, und hin und wieder Schreiben veranlassen. Halte viel besser, daß man darauf denke, wie binnen 3. Wochen heraus zu gelangen, als 3. Wochen verlehren und unter der Last stecken bleiben, und daß die Craysen nicht zu versükeln. Diem Weil nun die Herren Kayserlichen gesagt, sie wären auf diesen Modum nicht instruiret, die Schwedischen Deputirten zu Prag solchen Vorschlag auch amplectiret, wäre es zu acceptiren, und keine Weilläuffigkeit zu verursachen, bed orab es doch hernach bey den Generalitäten stehe.

Sechster Theil.

S S S S

Chur-

1649.  
Febr.

1649.  
Febr.

**Chur-Sachsen:** Vernehme, daß der Herren Kayserlichen Antwoort vornemlich auf 2. Puncten bestche, 1) racione Ordinis, und 2) quoad Terminos. So viel den ersten betreffe, so hielten die Herren Kayserlichen vor den kürzesten Weg, der in in ihrem Project enthalten, sagten auch, daß von Ihro Kayserlichen Majestät sie dazu befehliget, welcher Meinung auch die Herren Chur-Bayerischen, insonderheit weil man zu Prag denselben also gut befunden, und wenn man hier auf einen andern Modum dencke, die Generalitäten solchen difficulteiren, und mit Zeit-Verlehrung anhero schreiben würden. Er wäre zwar von Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht befehliget, auf dem schleunigsten Weg zu gehen, werde auch, wenn die Herren Kayserlichen dergleichen Modum vorgeschlagen, denselben gerne beppflichten; Aber er befände, daß derjenige Modus, welcher heut vorkommen, mit belieben sämtlicher Stände werde geschehen, die sodann auch auf die Satisfactions-Gelder würden dencken, daß auch die Aequalität kein Disputat werde abgeben. So sehe er imgleichen aus Sr. Churfürstlichen Durchlauchten Schreiben, daß der Schwedische Generalissimus sich auf die hiesige Tractaten referirer, und das Abschen anhero gerichtet. Wenn man nun also einen Modum vorschlage der practicirlich und den Ständen gefällig, würden die Königlich-Schwedischen Generale solchen verhoffentlich nicht difficulteiren. Wegen der Termine 2) je weniger derselben, je besser es wäre. Man müsse jedoch den Terminum nicht zu kurz setzen, daß die Schwedischen hernach keine Dilation suchten. Das vornemste wäre, daß man proportionabiliter gehe, durch alle Crayße, sowohl in puncto Exauctorationis, als auch Evacuacionis. Wegen des übrigen werde man sich bald vergleichen können.

1649.  
Febr.

**Chur-Brandenburg:** (Herr Wesenbeck) Sehe, daß die Herren Kayserlichen unsern Vorschlag simpliciter nicht verwürffen, sondern morgen der Kayserlichen Resolution erwarten und unsern Rationibus nachdencken wollen. Daß die Herren Kayserlichen vermeynten, es könne innerhalb 3. Wochen die Abdanckung und Ausführung geschehen, solches wünsche Er, hoffe es auch, wann nur die Executio in puncto Amnestia & Gravaminum vollstrecket. Man müsse sehen, daß kein Crayß vor dem andern beschwehret werde, wie durch der Herren Kayserlichen vorgeschlagenen Modum den Ober- und Nieder-Sächsischen wie auch Westphälischen Crayß wiederfahren wollen, als welche die ganze Last bis zu letzt behalten sollten, die andern Crayße aber unterdeß wohl siten. Derohalben die Herren Kayserlichen zu ersuchen, sie wollten aequalitatem und proportionem beobachten. Unser Orts müsse man aber vortigen Gedanken inhazieren.

**Bamberg:** Würde gerne denjenigen Modum belieben, dadurch am ersten zu der Exauctoration und Evacuacion zu gelangen. Wann die Herren Kayserlichen bestünden, sie müßten Ihrer Majestät Resolution erwarten, halte er mit Chur-Bayern dafür, der Verzug werde uns viel schädlicher fallen, und daß man die Herren Kayserlichen zu ersuchen, sie möchten mit denen Königlich-Swedischen ohnverlänget in Conferenz treten, und wann esliche Stände sich gravirt hielten, auf media salutaria gedenden.

**Sachsen-Altenburg:** Man conformire sich mit Chur-Sachsen und Bamberg, daß hierin, wie auch in allen Dingen auf Aequalitatem zu sehen, dann solches breche keinem den Hals, wie man sage. Müste also auch inter Constatu eine Gleichheit gehalten, und einer nicht allein auf sich sehen: Gleichwie alle Stände müßten die Last tragen, also hätten sie sich auch billig alle mit einander der Erleichterung zu erfreuen. Die Herren Kayserlichen hätten dreyerley angeführet, so bey ihnen Zweifel erwecke, gleichwohl aber auch unsere Rationes nicht verworffen, sondern wie Chur-Brandenburg erinnert, solche wollen vernehmen. 1) Sagten sie, sie wären nicht instruir, aber solcher gestalt wäre es keine Handlung. 2) Vermeinten sie, derjenige Modus, den sie vorgeschlagen, führe mehrere Securität nach sich. Solches könne man nicht sehen, sondern es wäre vielmehr eine mehrere Securität, wann in allen Crayßen der dritte Theil

1649.  
Febr.

Theil der Bestungen restituiert würde. Man bekomme auch auf solchen Fall pro primo termino mehr Bestungen restituiert, wann nemlich der dritte Theil durch alle Crayße gehe, als wann es auf der Herren Kayserlichen Vorschlag kommen sollte: Es wäre denn, daß man nur auch auf Securitatem unius vel alterius sehe, und daß er seine Plätze alsbald wieder bekomme. 3) Hielten sie unsern Vorschlag verzögerlich, so man gleichwohl nicht absehen könne, man wolte dann sagen, wann der andere nicht alsbald wolle seine Bestungen zurück lassen, gebe es Verzögerung. Die Plätze aber würde man doch allhier nicht können benennen, sondern die Generalitäten würden sich darüber, wie auch über andere Specialia müssen vergleichen, die dann zu ersuchen, sie möchten sich nicht aufhalten. Wollten Ihre Excellenz die Sache bis morgen in Deliberation nehmen, so wären sie zu ersuchen, daß sie uns Deputierten wiederum ersorderen, und die Conferenz mit denen Königlich antreten, denn Herr Graff Orenstern verschiehe bis dahin seine Reise, und die Stände hätten den Schaden aus dem Verzug. Die weil auch Ihre Excell. zu Frieden wegen des Schreibens an die Subdelegierten zu Augsburg, bitte man das Reichs-Directorium, sie wollten solches aufsehen, vergleichen auch die Herren Chur-Bayerischen, ohnverlangt mit ihren Vorschlägen heraus gehen, zu Beschleunigung der Pfälzischen Restitution.

1649.  
Febr.

Braunschweig-Zelle: Wiederhole das Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische und Altenburgische Votum. Thue dieses allein hinzu, als er von diesem Vorschlag der Herren Kayserlichen vor diesem gehört, hätte seinem gnädigen Fürsten und Herrn er solchen berichtet, worauf Se. Fürstl. Gnaden ihm rescribirt, er sollte nimmermehr darin condescendiren. Könnte auch solches Gewissens halber nicht thun, noch im Nahmen des Fürstlichen Hauses Braunschweig, welches das Directorium in Nieder-Sächsischen Crayß habe, solches einwilligen. Die Herren Kayserl. sagten, daß sie keine Instruktion, welche dann bey ihm so beglaubt, daß ers in keinen Zweifel setze, aber woben Ihre Kayserliche Majestät nicht interessiert, darin pflegten sie der Stände Meynung in acht zu nehmen. Ihre Kayserliche Majestät Interesse verfire nicht hierunter. Sie begehre, daß in primo termino Böhmen zu quittiren: Fiat. In 2do aber die Marckgraffschafft Währen: Fiat. 3. Schlesien: Fiat. Ihre Majestät wären ein gerechtigter Kayser, und würden auch dero Gesandten sich nicht oppiniatiren. Die Schwedischen würden zu dem andern Termin nicht schreiten, bis sie wegen Vollstreckung des ersten vergewissert; auch nicht zu dem dritten Termin, bis die Executio in puncto Amnestie & Gravaminum geschehen, (wie man dessen Nachricht) käme also die ganze Last auf die Evangelischen in den Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, und werde bey den Catholischen stehen, was sie thun wollten. Von Particularibus redeten wir hie nicht, könnten es auch mit Frucht nicht thun, sondern man müsse dasselbe an die Generalitäten remittiren.

Lübeck: Wie Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Altenburg und Braunschweig.

Mürnberg: Ob wohl seine Herren Obern, als die in den Fränkischen Crayße gehdrig, wenn es bey der Herren Kayserlichen Vorschlag bliebe, in dem primo termino den Nutzen erlangeten, so begeherten sie gleichwohl doch keinen Stand zu präjudiciren, daher er zu bitten, daß die Abdankung und Evacuation durch alle Crayße zugleich, auf wie viel Termine es nur zu bringen, geschehen möchte.

Chur-Maynz: Vernehme aus denen Votis, daß man nochmahls vermeine, derjenige Modus, den man heute unter uns gut befunden, wäre am besten; weil derselbe auf Aequalitatem, Securitatem und Beschleunigung fundirt. Die Last liege auf allen Ständen, die müsten die Satisfaktion-Gelder hergeben, und also billig, daß einer vor den andern nicht gravirt würde. Dieser Modus wäre securior, wenn in allen Crayßen eßliche Plätze restituiert würden. Die Beschleunigung halte man auch größer, als in dem vorigen Modo. Und wäre in dem Fürstlich-Lüneburgischen

Sechster Theil.

§§§§ 2

Voto

1649.  
Febr.

Voto absonderlich berührt, daß die Nachricht eingelangt, die Königlich-Schwedischen würden nicht fortschreiten zum Secundo Termino, bis sie versichert, ob alles in primo termino exequirt: Daß sie auch nicht würden zu dem Termin greiffen, bis die Executio in puncto Amnestia & Gravaminum ergangen. Dieses wären also der Herren Deputirten Erinnerungen per Majora. A parte Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, habe er Instruction, diejenige Modos zu belieben, so das Werk möchten beschleunigen. Weil aber die Herren Kayserlichen ihren Modum verständiger hielten, und à parte Maynz auch Considerationes dabey, so halte er dafür, daß die Kayserlichen mit denen Königlich-Schwedischen in Conferenz zu treten, da sich finden werde, welcher Modus zu ergreifen. Wann es gefällig, wolle er denen Herren Kayserlichen eröffnen, wohin die Majora gangen, gleich auch die andere Meynung.

1649.  
Febr.

Welches man mußte geschehen lassen, und verfügte man sich wieder zu denen Herren Kayserlichen, denen eröffnet ward, ob man sich wohl einer Meynung unter denen Deputirten nicht können vergleichen, so hielten jedoch die meisten der Deputirten dafür, der Effectus Pacis werde viel leichter zu erlangen seyn, wenn man demjenigen Modo nachgehe, so von seiten der Deputirten vorgeschlagen, und solches darum, die weil derselbe 1) auf Aequalitatem bestehe, und jeder des Commodi fähig zu machen, der das Incommodum trage, und die Gelder hergebe. Es bestehe derselbe 2) in Securitate, welche solcher gestaltt allen Crayß zu wachse, und nicht einem Crayß den Vorzug gebe. Derselbe beschleunige 3) mehr das Werk, es komme gleich auf 2, oder auf die Helffte, oder auf 3, und also auf 3. Termin, dann die Schwedischen dennoch ad Secundum Terminum nicht schreiten würden, bis der erste effectuirt. Ersuchten demnach dieselben Ihre Excellenzen, sie wollten ihnen diesen Modum nicht lassen entgegen seyn, welcher zwar à parte Chur-Bayern mit Ihren Excellenzen bedenklich gehalten worden. Von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz habe er keine Special-Instruction, sondern daß auf den schleunigsten Modum zu gehen. Dabey gleichwohl auch vorkommen (welches zu gedenken wir ihn erinnern müssen) daß Ihre Kayserlichen Majestät durch den von den Deputirten vorgeschlagenen modum nichts abgehe, sondern Ihre würde in Primo termino Böhmen, in Secundo Mähren, in Tertio Schesien quittirt.

Herr Bollmar: Sie vernehmen, daß per majora nochmahlen beständiger befunden, daß die Abdankung und Restitutio Locorum durch die Crayße zugleich gehen solle, Ihre Kayserliche Majestät Interesse doch auch beobachtet werde. Sie möchten wünschen, daß sie hierüber Instruction hätten, daran es ihnen aber noch zur Zeit ermangele, hofften, es werde mit morgender ordinari Post von Ihrer Majestät mehrers einlangen, und hätten sich so lange zugebulden, sintemahl die Post doch morgen frühe hor. 7. komme. Sie beehrten das Werk zu beschleunigen, und auch Ihre Kayserliche Majestät keinen Crayß vor den andern, zu graviren ic.

Die Chur-Bayerischen Abgesandten brachen endlich heraus wo es ihnen lag, nemlich, es werde Ihrem gnädigsten Chur-Fürsten ungelogen seyn, wann Sr. Churfürstliche Durchlaucht gegen die wenige Ort, so ihr im Bayerischen Crayß zuständig, und mit Schwedischen Guarnisonen beleget, 6, und mehr Plätze im Schwäbischen Crayß restituiren sollte ic.

## §. XXVII.

Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Stände, wegen Abdankung der Weiker.

Am 23. Febr. proponirten die Kayserlichen Gesandten denen Reichs-Deputirten, es hätten Ihre Kayserliche Majestät ihnen rescribirt, wie der Schwedische

Affistenz-Rath, Alexander Erskain, an den von Blumenthal unter andern dieses schriftlich habe gelangen lassen, daß der Schwedische Generalissimus den Schwedischen